

# Pandemiebedingte Einschränkungen bei der Durchführung von Belastungsübungen und Eignungsuntersuchungen für das Tragen von Atemschutz (G 26)

## Bezug:

- *Runderlasse „Sonderregelungen für Feuerwehr und Katastrophenschutz auf Grund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Virus Covid-19“ vom 20.03.2020 (AZ.: 24.22-13002-Cov-01) und 01.12.2020 (AZ.: 24.22-13002-Cov-02) des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt*
- *Rundschreiben vom 14. Mai 2020, 18. Juni 2020 und 22.09.2020 bezüglich der Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- sowie dienstlicher Veranstaltungen der Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Rahmen der SARS-CoV2-Pandemiesituation sowie die Handlungsempfehlungen für die Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Abhängigkeit der lokalen Pandemielage „Sicherstellung der Einsatzbereitschaft“ vom November 2020 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales*
- *Fachbereich AKTUELL 016 „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“ (FBFHB-016) vom 16.11.2020*

Feuerwehrangehörige dürfen von den Verantwortlichen (Kommune, Führungskraft) nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind (§ 6 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“). Von diesem Grundsatz darf auch in Pandemiezeiten nicht abgewichen werden.

Einsatzkräfte, die insbesondere unter schwerem Atemschutz Tätigkeiten ausüben, sind körperlich besonders stark belastet. Deshalb müssen sie Ihre körperliche Eignung für das Tragen von Atemschutz vor der erstmaligen Tätigkeit unter Atemschutz und dann in regelmäßigen Abständen nachweisen (§ 6 (3) DGUV Vorschrift 49). Des Weiteren ist alle 12 Monate eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage zu absolvieren (Abschnitt 6 Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ (FwDV 7)).

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales geben wir hinsichtlich pandemiebedingter Einschränkungen bei der Durchführung von (Belastungs-) Übungen und Untersuchungen zum Nachweis der Eignung für das Tragen von Atemschutz bei den Freiwilligen Feuerwehren der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen folgende Hinweise:

## 1. Durchführung von Belastungsübungen für das Tragen von Atemschutz

Von den pandemiebedingten Einschränkungen des Ausbildungs- und Übungsdienstes waren auch die nach FwDV 7 *Atemschutz* durchzuführenden Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen betroffen.

Seitens der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte war es bei bestehender gültiger Eignung nach G 26 und bis dahin fristgerecht durchgeführter Belastungsübung, d. h. bis zur pandemiebedingten Einstellung des Betriebes der Atemschutzübungsanlage, weiterhin möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger oder Atemschutzgeräteträgerin wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung während der Zeit der Pandemie nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte.

## 2. Durchführung von Eignungsuntersuchungen für das Tragen von Atemschutz

Neben der Eigenverantwortung aller Einsatzkräfte, gesundheitliche Einschränkungen dem Einheitsführer oder der Einheitsführerin umgehend mitzuteilen, darf die Unternehmerin oder der Unternehmer Feuerwehrangehörige auch unter den derzeitigen Pandemiebedingungen weiterhin nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Diese Vorgabe muss bei den beschriebenen Ausnahmen im Besonderen zur Anwendung kommen. Bei konkreten Anhaltspunkten, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer sich die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen. Alternativ bedeutet das für den hier beschriebenen Fall, die betroffene Einsatzkraft kann nicht unter Atemschutz eingesetzt werden oder sogar gänzlich nicht am Feuerwehrdienst teilnehmen.

Untersuchungen zum Nachweis der körperlichen Eignung für das Tragen von Atemschutz konnten, wenn sie pandemiebedingt nicht durchführbar waren, maximal bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Danach waren sie unverzüglich nachzuholen.

Konnte die Nachuntersuchungsfrist für die Eignungsuntersuchung aufgrund pandemiebedingter (medizinischer) Engpässe nicht eingehalten bzw. die Untersuchung im Einzelfall nicht nachgeholt werden, konnten bisher für das Tragen von Atemschutz geeignete Einsatzkräfte weiterhin für Tätigkeiten unter Atemschutz eingesetzt werden, wenn keine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften mit gültiger G 26 zur Verfügung stand.

Diese Regelung kann nur noch im Einzelfall gelten, wenn Untersuchungen nachweislich pandemiebedingt nicht möglich waren und der Einsatz von Atemschutztragenden, die deshalb derzeit über keine gültige G-26-Untersuchung verfügen, dringend geboten ist.

Zum Eigenschutz der Einsatzkräfte dürfen diese vorübergehend FFP2 und FFP3 Masken auch ohne entsprechenden Nachweis der gesundheitlichen Eignung benutzen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass Eignungsuntersuchungen für das Tragen von Atemschutz für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nicht nur von Arbeits- und Betriebsmedizinern, sondern auch von anderen „geeigneten“ Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden dürfen (s. u. a. §§ 6 (5) und 7 (1) DGUV Vorschrift 49).

### 3. Ergänzende Hinweise zur Durchführung von Belastungsübungen nach FwDV 7

Belastungsübungen nach FwDV 7 zum Nachweis der körperlichen Eignung für das Tragen von Atemschutz konnten, wenn sie pandemiebedingt nicht durchführbar waren, ebenfalls bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Danach waren auch sie unverzüglich nachzuholen.

Aufgrund der aktuellen Lage wurde der Betrieb von Atemschutzübungsanlagen teilweise wieder eingestellt. Dadurch kann es in der Folgezeit zu einem erhöhten Bedarf für die Nutzung der Übungsanlagen kommen, der erst nach und nach abgebaut werden kann.

Wenn Belastungsübungen nach FwDV 7 in der Atemschutzübungsanlage aus triftigen Gründen, wie z. B. durch

- Kapazitätsengpässe,
  - Betriebsverbot oder
  - Nutzungseinschränkungen durch das Hygienekonzept
- zeitnah nicht für alle Atemschutzgerätetragenden nachgeholt werden konnten, können alternativ zur Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit „Ersatzbelastungsübungen“ durch die für die Atemschutzausbildung zuständige Stelle veranlasst werden.

Hinweise hierzu finden Sie für die Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt in der Anlage zu dieser Kurz-Info bzw. für die Feuerwehren des Landes Thüringen in den Handlungsempfehlungen für die Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Abhängigkeit der lokalen Pandemielage „Sicherstellung der Einsatzbereitschaft“ des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom November 2020.

### 4. Versicherungsrechtliche Auswirkungen

Die in dieser Kurz-Info beschriebenen möglichen Abweichungen haben bei Beachtung der hier gegebenen weiteren Hinweise und Festlegungen keinen Einfluss auf den Unfallversicherungsschutz der Feuerwehrangehörigen bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte.

Ihre  
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Anlage: „Ersatzbelastungsübung“ (für die Feuerwehren in Sachsen-Anhalt)

# Anlage (gilt für die Feuerwehren in Sachsen-Anhalt): „Ersatzbelastungsübungen“

## 1. Allgemeine Informationen zur „Ersatzbelastungsübung“

Die „Ersatzbelastungsübung“ ist durch die für die Ausbildung von Atemschutztragenden zuständige Stelle zu veranlassen und zu koordinieren. Die Hygieneanforderungen und Infektionsschutzempfehlungen infolge der Corona-Pandemie gelten unbenommen. Für die „Ersatzbelastungsübung“ muss vor Ort ein Hygienekonzept erstellt bzw. das vorhandene ergänzt werden.

Darin ist insbesondere zu regeln:

- der organisatorische Ablauf der „Ersatzbelastungsübung“, beginnend vom Eintreffen am Feuerwehrhaus, Umziehen in der Umkleidekabine usw. bis zum Verlassen des Feuerwehrhauses, inkl. den demzufolge erforderlichen ergänzenden Hygieneanforderungen (Händewaschen, Desinfektion usw.),
- wie die notwendigen Abstände der Teilnehmenden eingehalten werden,
- welche Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Abstände organisatorisch erfolgen (z. B. MNS tragen),
- wie die Übungsbereiche ausreichend belüftet werden können (z. B. geöffnete Tore der Fahrzeughalle) sowie,
- wie die Atemschutzgeräte gelagert, verwendet und anschließend gereinigt werden.

### Grundsätzliches Ziel der „Ersatzbelastungsübung“

Die „Ersatzbelastungsübung“ dient dazu, die körperliche Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte zu überprüfen. Sie ist deshalb mit einer definierten Belastung (Arbeitsleistung) durchzuführen. Zudem soll die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz erhalten bzw. geprüft werden. Spezifische Feuerwehrtätigkeiten, wie z. B. das Absuchen von verrauchten Bereichen, sind nicht Bestandteil dieser „Ersatzbelastungsübungen“. Diese werden in nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 definierten Einsatzübungen absolviert, die grundsätzlich ergänzend durchzuführen sind.

### Leitung der „Ersatzbelastungsübung“

Die Planung und Durchführung der „Ersatzbelastungsübung“ obliegt der nach den jeweiligen landesspezifischen Regelungen für die Atemschutzausbildung zuständigen Stelle. Grundsätzlich geeignet hierfür sind Personen mit nach Landesrecht erforderlicher Qualifikation wie (Kreis-) Ausbilderinnen und (Kreis-) Ausbilder für Atemschutzgeräteträger: Alternativ können Führungskräfte, die über eine Ausbildung als Atemschutzgeräteträger oder -trägerin verfügen und als Leiter oder Leiterin des Atemschutzes oder als Atemschutzgerätewartin bzw. -wart eingesetzt sind, hierfür eingesetzt werden.

Hierfür ist Einvernehmen zwischen der für die Atemschutzausbildung zuständigen Stelle und dem Träger der Feuerwehr zu erzielen.

### Medizinische Absicherung

Die medizinische Absicherung kann z. B. durch Rettungssanitäter oder -sanitäterinnen erfolgen. Ausrüstung und Geräte mind. für Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen am Übungsort vorhanden sein. Empfohlen wird die Vorhaltung eines externen automatischen Defibrillators (AED).

### Anforderungen an die Atemschutzgeräteträger

Sie müssen

- über eine gültige G 26.3 Untersuchung verfügen sowie
- zum Zeitpunkt der Übung gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.

## 2. Gestaltung der „Ersatzbelastungsübung“

### Zeitansatz

Die Dauer der Übung soll etwa 20 Minuten (für eine Gesamtarbeitsleistung von 80 kJ) in Analogie zur regulären Belastungsübung betragen. Zudem sollen den Atemschutzgeräteträgern immer wieder kurze Ruhephasen, z. B. zwischen den verschiedenen Übungsteilen, zugestanden werden. Dies spiegelt den Ablauf der regulären Belastungsübung wider.

### Belastungswerte/Gesamtarbeit

Bei der „Ersatzbelastungsübung“ ist mit dem Atemluftvorrat von etwa 1.600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen.

Die „Ersatzbelastungsübung“ ist bestanden, wenn der Atemluftvorrat für die Tätigkeiten ausreicht. Der Lungenautomat darf nicht vor dem Erreichen der zu erzielenden Gesamtarbeit abgenommen werden, ansonsten gilt die Übung als nicht bestanden.

### Übungsteile der „Ersatzbelastungsübung“

Die zu erbringenden Belastungswerte 80 bzw. 60 kJ werden durch nachfolgend beschriebene Übungsteile erreicht, wobei alle vier Übungsteile mindestens einmal absolviert werden müssen.

Der Umfang bzw. die Wiederholung der einzelnen, nachfolgenden Übungsteile soll vor Ort auf Grund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden.

Übungsteil	Belastungswert
<b>200 m Gehstrecke</b> ohne Kriechstrecke	ca. 15 kJ
<b>100 m Gehstrecke</b> mit 10 m Kriechstrecke	ca. 10 kJ
<b>10 m Treppensteigen</b> (nur Höhenmeter)	ca. 10 kJ
<b>20 m Gehstrecke und Tragen einer Last von 20 kg</b>	ca. 5 kJ

Das einmalige Absolvieren aller vier Übungsteile entspricht einem Belastungswert von 40 kJ. Um die in der FwDV 7 geforderten Belastungswerte von 80 bzw. 60 kJ zu erreichen, kann im Rahmen der Planung der Übung festgelegt werden, welche Übungsteile nochmals oder in größerem Umfang absolviert werden.

Bei der Planung der Übungsteile ist Folgendes zu beachten:

#### *Gehstrecke*

- gut einsehbare Strecke ohne Stolpergefahr wählen
- Teilnehmende gehen truppweise vor (nicht rennen, aber zügig gehen) und
- werden während des gesamten Übungsteils von einem Feuerwehrangehörigen beobachtet

#### *Kriechstrecke*

- mit Feuerwehrleinen oder Absperrbändern (in einer Höhe von etwa 1 m auf einer Länge von etwa 10 m über festem Boden gespannt) realisiert
- Feuerwehrleinen oder Absperrbänder dürfen von den Teilnehmenden während der Übung nicht berührt werden

#### *Treppensteigen*

- mindestens 3 Vollgeschosse (oder dreimal ein Vollgeschoss) sind zu überwinden
- nur die Höhenmeter, die nach oben gestiegen werden, sind zu berücksichtigen
- der Abstieg bleibt unberücksichtigt
- organisatorisch sicherstellen, dass es zu keinem Stau oder Gegenverkehr auf der Treppe kommt, um die Gefahr des Stolperns zu reduzieren

#### *Tragen einer Last*

- Last so wählen, dass sie gut zu greifen und nicht „unhandlich“ ist
- nur Gegenstände verwenden, die beim Herunterfallen möglichst keine Schäden verursachen (z. B. gefüllte Schlauchtragekörbe oder Kanister)

### 3. Dokumentation

Die Teilnahme der Feuerwehrangehörigen an den „Ersatzbelastungsübungen“ ist von der Führungskraft, die die Übung leitet, zu dokumentieren. Eine Kopie der Dokumentation ist dem regelhaften Betreiber/Verantwortlichen der Atemschutzübungsanlage als Nachweis zuzuleiten.

### 4. Dauer der Gültigkeit

Eine gemäß den Hinweisen durchgeführte „Ersatzbelastungsübung“ kann mit einer regulären Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage gleichgesetzt werden, wenn diese pandemiebedingt nicht benutzt werden kann. Dies gilt nicht bei einem anderen Grund für den Ausfall der Anlage.

Eine „Ersatzbelastungsübung“ ist ein Jahr gültig.

Es wird jedoch empfohlen, bei freien Kapazitäten der Atemschutzübungsanlage den jeweiligen Durchgang nachzuholen.